

MEIER

# Geschäftsbedingungen

.....  
→ Allgemeine Mietbedingungen  
.....

**MEIER**

**> BETONWERKE**

Der verbindliche Vertrag (nachfolgend: Mietvertrag) über die zeitlich beschränkte, kostenpflichtige Überlassung von Werkzeug und/oder Zubehör (nachfolgend: Mietgegenstand) kommt ausschließlich und ausnahmslos durch Unterzeichnung unseres Lieferscheins mit dem darin enthaltenen Inhalt und auf Grundlage dieser Allgemeinen Mietbedingungen für Werkzeuge und Zubehör zustande.

### 1. Ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Mietbedingungen

(1) In den Mietvertrag über den Mietgegenstand werden die aktuellen Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bestimmungen für den Einbau der MEIER Trockenmauerelemente und die nachfolgenden Allgemeinen Mietbedingungen (sämtliche vorstehenden Regelungen im Folgenden: Mietbedingungen) mit einbezogen.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) des Mieters verpflichten den Vermieter auch dann nicht, wenn er ihnen nicht widersprochen hat. Das bedeutet, dass im Falle von Kollisionen zwischen diesen Mietbedingungen und den AGB des Mieters ausschließlich diese Mietbedingungen gelten. Aus diesem Grund werden auch solche in den AGB des Mieters enthaltenen zusätzlichen bzw. ergänzenden Regelungen nicht Vertragsinhalt, die in diesen Mietbedingungen fehlen.

### 2. Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters, Besichtigung

(1) Der Vermieter gewährt dem Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes während der Mietzeit.

(2) Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Nimmt der Mieter an diesem Tag den Mietgegenstand nicht ab, bleibt der Vermieter berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen anderweitig zu vermieten.

(3) Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen.

(4) Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

(5) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit während der Mietzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

### 3. Bei der Übergabe des Mietgegenstandes vorhandene Mängel

(1) Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.

(2) Bei Übergabe erkennbare Mängel des Mietgegenstandes hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich nach dessen Erhalt schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter diese Anzeige, gilt der Mietgegenstand in Ansehung dieser Mängel als genehmigt. Entsprechendes gilt, wenn der Mieter bei der Übergabe des Mietgegenstandes vorhandene, aber nicht erkennbare Mängel nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem Vermieter schriftlich anzeigt.

(3) Der Vermieter wird alle rechtzeitig gerügten Mängel des Mietgegenstandes i. S. v. 4.2 auf seine Kosten beseitigen, sofern diese Mängel die Eignung des Mietgegenstandes für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Anstatt solche Mängel zu beseitigen, kann der Vermieter dem Mieter auch einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung stellen. Zur Beseitigung von Mängeln, die die Eignung des Mietgegenstandes für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nur unerheblich mindern, ist der Vermieter nicht verpflichtet.

(4) Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.

### 4. Mietzins, Abholrecht bei Zahlungsverzug, Zurückbehaltungsrecht

(1) Ist der Mieter mit der Zahlung eines dem Vermieter geschuldeten, fälligen Mietbetrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, so kann der Vermieter den Mietgegenstand nach vorheriger Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters abholen und über den Mietgegenstand anderweitig verfügen. Der Mieter gestattet dem Vermieter bereits heute den Zutritt zum Mietgegenstand zum Zwecke der Abholung. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass der Vermieter durch die Abholung des Mietgegenstandes weder Haus- noch Besitzrechte des Mieters verletzt.

(2) Die dem Vermieter aus dem Mietvertrag zustehenden Ansprüche bleiben auch nach der Abholung des Mietgegenstandes bestehen. Jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.

(3) Der Mieter kann gegen Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen und nur wegen solcher (Gegen-)Ansprüche die Einrede des Zurückbehaltungsrechts machen.

(4) Der Mieter tritt bereits jetzt seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, in der Höhe des jeweils offenen Mietzinses des Mietgegenstandes an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

### 5. Allgemeine Rechte und Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, die Mietbedingungen sowie die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten, den Mietzins vereinbarungsgemäß zu bezahlen, den Mietgegenstand gesäubert und in dem Zustand, in dem er ihm überlassen wurde – unter Berücksichtigung der gebrauchsbedingten Abnutzungen –, bei Ablauf der Mietzeit zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, die mit dem Mietgegenstand befassten Mitarbeiter vor Nutzungsbeginn im erforderlichen Umfang in den Gebrauch und den Umgang mit dem Mietgegenstand einzuweisen.

(4) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers und den Mietbedingungen zu betreiben.

(5) Den Mietgegenstand darf der Mieter aufgrund der technischen Abstimmung nur gemeinsam mit solchen Baustoffen verwenden, die vom Vermieter hergestellt wurden.

(6) Dem Mieter ist untersagt, am Mietgegenstand technische Veränderungen, gleich welcher Art, vorzunehmen.

(7) Der Mieter darf den Mietgegenstand einem Dritten weder überlassen noch ihm Rechte irgendwelcher Art einräumen. Der Mieter ist insbesondere nicht berechtigt, Rechte aus diesem Mietvertrag abzutreten.

(8) Der Mieter hat stets geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes gegen Diebstahl oder sonstige Beeinträchtigung, beispielsweise durch Wettereinflüsse, Sturm, etc., zu treffen.

(9) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich hiervon zu unterrichten und den Dritten hiervon gleichfalls zu benachrichtigen.

(10) Der Mieter hat bei allen Unfällen im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand den Vermieter zu unterrichten.

(11) Der Mieter ist dem Vermieter zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ihm die Erfüllung der Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes schuldhaft unmöglich ist.

## 6. Haftungsbeschränkung des Vermieters

(1) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter bestehen nur

(1.1) bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen,

(1.2) bei der schuldhaften, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten hinsichtlich des bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schadens,

soweit nicht die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen oder der Vermieter nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

(2) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

## 7. Kündigung/Vertragsbeendigung

(1) Hinsichtlich der Mietzeit gilt:

(1.1) Über eine feste Mietzeit abgeschlossene Mietverträge enden mit dem Ablauf der Mietzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Mietverträge auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer können beide Vertragspartner unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 580a Abs. 3 BGB) kündigen. Die Vertragspartner sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes stets zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Der Vermieter ist insbesondere zur Kündigung des Mietvertrags aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

(2.1) der Mieter mit der Bezahlung eines vom Vermieter nach Fälligkeit schriftlich angemahnten Betrages länger als 14 Kalendertage in Verzug ist,

(2.2) dem Vermieter nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass sein Anspruch auf Bezahlung des Mietzins durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist,

(2.3) der Mieter den Mietgegenstand ohne Einwilligung des Vermieters nicht bestimmungsgemäß verwendet,

(2.4) der Mieter gegen die Bestimmungen des § 2 dieser Mietbedingung verstößt oder

(2.5) der Mieter unbefugt einem Dritten den Mietgegenstand überlässt.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung/-gabe des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung).

(4) Die Rücklieferung gilt als erfolgt (Ende der Mietzeit), wenn der Mietgegenstand in ordnungsgemäßem betriebsfähigem Zustand entsprechend den vereinbarten Bedingungen am vereinbarten Rücklieferungsort eintrifft.

(5) Die ordnungsgemäße Rücklieferung/-gabe des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rückkehr beanstandet worden sind.

(6) Den Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen am Mietgegenstand wird der Vermieter dem Mieter mitteilen und ihm Gelegenheit zur Nachprüfung geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.

## 8. Verlust des Mietgegenstandes

(1) Der Mieter ist dem Vermieter zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ihm die Erfüllung der Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes schuldhaft unmöglich ist.

## 9. Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht (unter Ausschluss von CISG bzw. UN-Kaufrecht).

(4) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters oder – nach seiner Wahl – der Sitz seiner Zweigniederlassung, von der aus der Mietvertrag abgeschlossen worden ist. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Ort des Mieters klagen.

Gültig ab 1. August 2020

gültig ab 1. August 2020

**MEIER Betonwerke GmbH**

Zur Schanze 2

92283 Lauterhofen

Telefon (09186) 918-0

Telefax (09186) 918-100

[info@meier-betonwerke.de](mailto:info@meier-betonwerke.de)

[www.meier-betonwerke.de](http://www.meier-betonwerke.de)

**MEIER**

**> BETONWERKE**